

Begründung

zur Satzung für die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.011 - westl. Bonifatius-weg -

für den Bereich, Gemarkung Hamm, Flur 41, zwischen Bonifatiusweg - Herringer Weg - östliche Grenze des Flurstücks 218 und deren Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstücks 1241 - Südgrenze des Flurstücks 1241 - Ostgrenzen der Flurstücke 1240, 1243 und 1244 und deren Verlängerung nach Norden bis zur Südgrenze des Flurstücks 1261 (Grundschule) - Südgrenze des Flurstücks 1261 bis zum Bonifatiusweg.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.011 - westl. Bonifatiusweg - stellt die rechtsverbindliche Grundlage für ein derzeit in Realisierung befindliches Bauvorhaben dar.

Im Rahmen der weiteren Konkretisierung des gesamten Bauvorhabens, hat sich gezeigt, daß durch eine Verschiebung der Wendemöglichkeit nach Osten an das Ende des Erschließungsweges die Größe des Wendehammers kleiner ausfallen kann und damit der Versiegelungsgrad reduziert wird.

Zur planungsrechtlichen Sicherung ist die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Gleichzeitig soll auf Anregung aus der Bürgerschaft der Standort für die Recyclingbehälter im südöstlichen Änderungsbereich neu festgesetzt werden. Der neue Standort ist in Verbindung mit der öffentlichen Grünfläche in unmittelbarer Nachbarschaft der Wallanlage plaziert. Damit ist die Örtlichkeit auch günstiger gelegen, weil sie nur im unmittelbaren Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen liegt, die Störanfälligkeit ist geringer. Zur Abgrenzung zum Spielbereich (Kinderspielplatz) ist um den Containerstandort ein Pflanzgebot vorgesehen. Die Transformatorstation wird auf Grund der technischen Gegebenheiten um ca. 40 m nach Norden verschoben. Ebenso wird der Wendehammer der Planstraße "A" in den östlichen Änderungsbereich verschoben und neu konzipiert. Hieraus folgt die Verlagerung der westlich angrenzenden überbaubaren Fläche um 1 Baugrundstück.

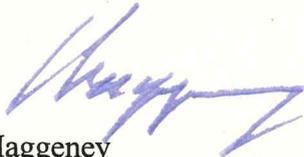
Durch die vorstehend genannten Änderungen ergibt sich auch eine modifizierte Anordnung der öffentlichen Grünfläche (Kinderspielplatz) Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert wirksam.

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und städtebaulich wünschenswert.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 05.011 - westl. Bonifatiusweg - werden nicht berührt.

Hamm, 05.02.1999

Möller
Stadtbaurat


Haggene
Ltd. Städt. Baudirektor